



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 7: Übergangsbestimmungen (§ 37) der vorläufigen Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften (26.2.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II
- 54

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 7

am 26.2.1974

Inhalt

Übergangsbestimmungen (§ 37) der
vorläufigen Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der
Wirtschaftswissenschaften

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstr. 32

- AM GSch 7/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß
vom 6. Februar 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-
schaftswissenschaft - Rechtswissenschaft am
12.11.1973 beschlossene

Änderung der Übergangsbestimmungen der
vorläufigen Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 38. Sitzung am 19.12.1973 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 unter der Voraussetzung genehmigt,
daß im Fachhochschulstudiengang Wirtschaft erbrach-
te Prüfungsleistungen nicht auf das für das jewei-
lige Hauptstudium qualifizierende Orientierungsfach
angerechnet werden und ein Übergang in den inte-
grierten Studiengang nur für die aufgrund von § 7
FHEG Studierenden möglich ist, die im Sommersemester
1973 im Fachhochschulstudiengang Wirtschaft an der
Gesamthochschule Paderborn studiert haben.

Die genehmigte Fassung der Übergangsbestimmungen
(§ 37 der vorläufigen Prüfungsordnung für das inte-
grierte Studium der Wirtschaftswissenschaften) wird
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 26. Februar 1974

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

§ 37 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

- "(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die dann zu erbringenden Zwischenprüfungsleistungen nach der Vorlesungszeit des WS 1973/74. Die ersten Zwischenprüfungen können nach dem Wintersemester 1974/75 abgeschlossen werden.
- (2) Bis zum Ende des WS 1973/74 erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 14 der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn vorliegt."

Der bisherige § 37 Abs. 2 wird § 37 Abs. 3.